

Betriebssatzung für das SchwefelBad Fallersleben

Aufgrund der §§ 6 und 113 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2005 (Nds. GVBl. S. 352), i.V.m. der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) i.d.F. vom 15.08.1989, zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.03.2005 (Nds. GVBl. S. 79, 128), hat der Rat der Stadt Wolfsburg am 21.03.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Das SchwefelBad im Stadtteil Fallersleben wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Wolfsburg geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen "SchwefelBad Fallersleben".
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 1.025.000,00 €.

§ 2

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Das SchwefelBad Fallersleben wird als Eigenbetrieb auf der Grundlage der jeweils geltenden Rechtsvorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist die Wahrnehmung von Aufgaben der Gesundheitsvorsorge und der nachstationären sowie ambulanten Versorgung. Dazu gehören u.a. die Verabreichung von Schwefelbädern, Bewegungsbädern, präventive Wassergymnastik, funktionelle Therapie, manuelle Lymphdrainagen, Massagen, Packungen, Unterwassermassagen, Stangerbäder, med. Fußpflege und Kneipp-sche Hydrotherapien. Angeboten werden ebenfalls Trinkkuren, Solarium- und Saunabnutzung sowie vorbeugende gymnastische Einzel- und Gruppenbehandlungen.
- (3) Der Eigenbetrieb kann im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen (§ 108 NGO) alle Geschäfte betreiben, die mit dem Betriebszweck zusammenhängen.

§ 3

Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Betriebsleiterin/ein Betriebsleiter bestellt. Die Bestellung obliegt dem Rat der Stadt Wolfsburg.
- (2) Der Eigenbetrieb wird von der Betriebsleitung nach Maßgabe geltender Rechtsvorschriften, der Hauptsatzung der Stadt Wolfsburg und dieser Betriebssatzung selbstständig geleitet. Sie ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich und vertritt diesen im Rahmen ihres Aufgabenbereiches nach außen.
- (3) Die Betriebsleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes unter Beachtung der in der Hauptsatzung der Stadt für die Verwaltung festgelegten Wertgrenzen. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind, insbesondere der betriebliche Personaleinsatz, der Einkauf von Materialien, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen sowie die Beschaffung der hierfür erforderlichen Werkstoffe und Fremdleistungen. Bei Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen mit einem Auftragsvolumen von mehr als 10.000 € ist das Grundstücks- und Gebäudemanagement der Verwaltung zu beteiligen.

Von den laufenden Geschäften ausgenommen sind hingegen: Die Erteilung von Prozeßvollmachten, die Einlegung von Rechtsmitteln einschließlich Klagen vor Gerichten, Löschungsbewilligungen, Abtretungserklärungen, Vorrangseinräumungen, der Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, Verfügungen über Gemeindevermögen, die Bestellung von Erbbaurechten sowie gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche.

- (4) Des Weiteren fallen Organisations- und Personalangelegenheiten (mit nachfolgender Ausnahme) nicht in die Zuständigkeit der Betriebsleitung. Für die Wahrnehmung dieser Aufgaben gelten die Regelungen der NGO (§§ 62 Abs. 2 und 80 Abs. 4). Dies gilt jedoch nicht für den Abschluss von Verträgen mit freiberuflich tätigen Behandlerinnen bzw. Behandlern innerhalb des in der Stellenübersicht für das Schwefelbad festgelegten Rahmens.

§ 4

Zusammensetzung des Werksausschusses

- (1) Der Rat der Stadt bildet nach Maßgabe der jeweils geltenden Rechtsvorschriften (NGO, EigBetrVO, Nds. Personalvertretungsgesetz) einen Werksausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Werksausschusses gelten die Vorschriften der NGO (§§ 51 bis 53 NGO) und die Regelungen der Geschäftsordnung des Rates der Stadt.
- (2) Der Werksausschuss besteht entsprechend der Geschäftsordnung des Rates der Stadt aus fünf seiner Mitglieder, dem für Gesundheit zuständigen Verwaltungsvorstand sowie drei Vertreterinnen/Vertretern der Bediensteten.

§ 5

Zuständigkeiten des Werksausschusses

- (1) Der Werksausschuss bereitet die den Eigenbetrieb betreffenden Beschlüsse des Rates vor, soweit dieser nach der NGO zuständig ist.
- (2) Im Übrigen werden dem Werksausschuss die Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die weder der Beschlussfassung des Rates bedürfen noch in die Zuständigkeit der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters oder der Betriebsleitung fallen, zur Entscheidung übertragen. Hierzu gehören insbesondere
 1. die Festsetzung der allgemeinen Bedingungen für die Benutzung der Einrichtungen des Eigenbetriebes, soweit dadurch nicht die dem Rat vorbehaltene Zuständigkeit zur Gestaltung der privatrechtlichen Entgelte beeinträchtigt wird,
 2. die Ausübung von Rechtsgeschäften, die gemäß Hauptsatzung der Stadt aufgrund ihrer Wertgrenzen im Einzelfall weder zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören noch der Beschlussfassung des Rates unterliegen. Dabei sind Aufträge über Lieferungen und Leistungen von mehr als 50.000,00 € vor ihrer Erteilung dem Vergabebeirat vorzulegen.

§ 6

Zuständigkeiten der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters

- (1) Die Oberbürgermeisterin / Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzte/r der Betriebsleitung und des im Schwefelbad beschäftigten Personals, soweit Befugnisse nicht auf die Betriebsleitung übertragen sind.
- (2) Vor der Erteilung von Weisungen der Oberbürgermeisterin/ des Oberbürgermeisters soll die Betriebsleitung gehört werden.

§ 7

Vertretung des Schwefelbades Fallersleben

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung mit Namenszusatz des Eigenbetriebes und der / des Unterzeichnenden. Im Übrigen vertritt die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister den Eigenbetrieb.
- (2) Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Schwefelbades Fallersleben übertragen.

§ 8

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Prüfung

- (1) Für die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Prüfung gelten die für Eigenbetriebe maßgebenden Vorschriften der NGO und der hierzu erlassenen Verordnungsregelungen.
- (2) Die Betriebsleitung hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres entsprechend vorgegebener Termine die Wirtschafts- und Finanzplanung über Oberbürgermeister/in, Werksausschuss, Ausschuss für Finanzen und Controlling und Verwaltungsausschuss dem Rat der Stadt zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (3) Der Jahresabschluss ist nach den für Eigenbetriebe maßgebenden Vorschriften aufzustellen und zu prüfen. Darüber hinaus unterliegt die Prüfung der Wirtschaftsführung des Eigenbetriebes dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt (§ 119 NGO i.V.m. der vom Rat der Stadt erlassenen Rechnungsprüfungsordnung).

§ 9

Sonderkasse

- (1) Für das SchwefelBad Fallersleben ist gem. NGO eine Sonderkasse eingerichtet, für die die entsprechenden Vorschriften der NGO und der näheren Verordnungsregelungen gelten.
- (2) Alle Angelegenheiten, die mit der Einrichtung und dem Betrieb der Sonderkasse sowie mit ihren verwaltungsinternen Organisationsfragen zusammenhängen, sind im Übrigen in der von der Verwaltung erlassenen Dienstanweisung für die Sonderkasse SchwefelBad Fallersleben geregelt.
- (3) Die Kassenaufsicht obliegt der Oberbürgermeisterin / dem Oberbürgermeister bzw. der / dem hierzu Ermächtigten.

§ 10

Inkrafttreten

Die Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die seit dem 16.12.1993 geltende Betriebssatzung für das SchwefelBad Fallersleben außer Kraft.

| | |
|---------------------------------------|------------|
| Satzung öffentlich bekannt gemacht am | 08.06.2007 |
| Satzung in Kraft getreten am | 09.06.2007 |